



HESSISCHER LANDTAG

09. 06. 2016

Kleine Anfrage

des Abg. Yüksel (SPD) vom 04.05.2016

betreffend Stellenstreichungen im Bereich herkunftssprachlicher Unterricht

und

Antwort

des Kultusministers

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im aktuellen Magazin des Hessischen Philologenverbandes "Blickpunkt Schule" heißt es, dass "herkunftssprachlicher Unterricht weiter ein 'Auslaufmodell' in Hessen bleiben soll" und die meist angestellten Lehrerinnen und Lehrer, die seit den 60er Jahren den herkunftssprachlichen Unterricht über zehn Sprachen geben, "nach ihrer Pensionierung nicht ersetzt werden. Ihre Stellen sollen einfach gestrichen werden."

Diese Aussagen stehen im Widerspruch zu der im Antrag betreffend Förderung der Herkunftssprache an Schulen (Drucksache 19/969) formulierten Bitte des Landtages, die Landesregierung möge weiter an Vorschlägen arbeiten, unter welchen Voraussetzungen und für welche Herkunftssprachen ein solches Unterrichtsangebot eingerichtet werden kann.

Vorbemerkung des Kultusministers:

Das Hessische Kultusministerium macht sich die inhaltliche Darstellung des Magazins des Hessischen Philologenverbandes nicht zu eigen.

Herkunftssprachlicher Unterricht umfasst nicht alle Herkunftssprachen, sondern bezieht sich auf die Amtssprachen der sog. "ehemaligen Anwerbeländer". Auf der Grundlage des "deutsch-polnischen Vertrages über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit" vom 17. Juni 1991 wird außerdem Polnisch als Herkunftssprache angeboten.

Herkunftssprachlicher Unterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10, die aufgrund ihrer Herkunft Vorkenntnisse in einer dieser Sprachen mitbringen.

Herkunftssprachlicher Unterricht ist vom Fremdsprachenunterricht zu unterscheiden. Letzterer steht allen Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrer Herkunft offen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Trifft die Aussage zu, dass die pensionierten Lehrkräfte im Bereich des herkunftssprachlichen Unterrichts nicht ersetzt werden und wer übernimmt die Unterrichtsangebote?

Seit dem Schuljahr 1999/2000 wird der herkunftssprachliche Unterricht schrittweise aus der Verantwortung des Landes Hessen in die Verantwortung der Herkunftsländer überführt. Die Überleitung erfolgt entsprechend dem Ausscheiden der in diesem Bereich eingesetzten Lehrkräfte aus dem aktiven Dienst bzw. in Abhängigkeit von der Übernahme anderweitiger Aufgaben durch diese Lehrkräfte. Der Unterricht geht in der Folge auf die Herkunftsländer über, sofern diese bereit sind, in diese Verantwortung einzutreten. Aus diesem Grund werden die Herkunftssprachen teilweise von Lehrkräften in Diensten des Landes Hessen (i.V. Hessen) teilweise von Lehrkräften in Diensten der Herkunftsländer (i.V. HL) unterrichtet. Ausgenommen von dieser Regelung ist der herkunftssprachliche Polnischunterricht. Dieser soll auch zukünftig in der Verantwortung Hessens verbleiben.

Das Angebot umfasst im Schuljahr 2015/2016 folgende Sprachen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Albanisch (i.V. HL),
- Arabisch (i.V. Hessen),
- Bosnisch (i.V. HL),

- Griechisch (i.V. Hessen/HL),
- Italienisch (i.V. Hessen/HL),
- Kroatisch (i.V. Hessen/HL),
- Polnisch (i.V. Hessen),
- Portugiesisch (i.V. Hessen/HL),
- Serbisch (i.V. Hessen/HL),
- Slowenisch (i.V. HL),
- Spanisch (i.V. HL),
- Türkisch (i.V. Hessen/HL).

Frage 2. Wie bewertet sie die Aussage, dass der herkunftssprachliche Unterricht in Hessen ein "Auslaufmodell" bleiben soll?

Die Hessische Landesregierung beabsichtigt nicht, den herkunftssprachlichen Unterricht in Hessen auslaufen zu lassen. Dieser geht vielmehr mit Ausnahme von Polnisch sukzessive aus der Verantwortung des Landes Hessen in die Verantwortung der jeweiligen Herkunftsländer über. Gibt es unterrichtliche Bedarfe, die von Lehrkräften des Landes Hessen nicht bedient werden können, setzt sich das Hessische Kultusministerium regelmäßig mit den Botschaften bzw. Konsulaten der Herkunftsländer ins Benehmen, um die Übergabe zu koordinieren.

Das Land Hessen erbringt für den Unterricht, der in Verantwortung der Herkunftsländer erteilt wird, unterstützende Leistungen. Hierzu zählen u.a.:

- Im Rahmen von Absprachen mit den zuständigen Botschaften und Konsulaten initiiert und begleitet das Hessische Kultusministerium kontinuierlich den Unterricht in Verantwortung der Herkunftsländer, indem z.B. Kontakte angebahnt, Beratungsgespräche geführt oder Bedarfe für Lehrkräfte übermittelt werden.
- Das Hessische Kultusministerium, das Fachberaterzentrum (FBZ) für Herkunftssprachen, Mehrsprachigkeit und schulische Integration, angesiedelt am Staatlichen Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main, und die Staatlichen Schulämter unterstützen in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen die Herkunftsstaaen bei der Organisation des Unterrichts. Hierzu zählen insbesondere die Auswahl der Standorte und eine zeitliche Planung, die möglichst vielen Schülerinnen und Schülern eine Teilnahme am Unterricht in der Herkunftssprache ermöglichen soll.
- Das Land Hessen versichert die Schülerinnen und Schüler, die diesen Unterricht besuchen, gegen Unfallschäden und trägt hierfür die Kosten.
- Die Staatlichen Schulämter unterstützen die Herkunftsstaaen bei der Frage der Gestattung einer kostenlosen Nutzung von Schulräumlichkeiten durch den Schulträger.
- Für Lehrkräfte aus den Herkunftsländern bietet das o.g. Fachberaterzentrum eigens Einführungsseminare an, um diese u.a. mit den wichtigsten gesetzlichen Regelungen, die im schulischen Bereich zu beachten sind, mit neueren didaktischen und methodischen Ansätzen, aber auch mit der Lebenswirklichkeit von Schülerinnen und Schüler, die vielleicht schon in zweiter, dritter oder vierter Generation in Hessen leben, vertraut zu machen. Auch anderweitige Fortbildungsveranstaltungen, die das Fachberaterzentrum anbietet, stehen den Lehrkräften aus den Herkunftsländern offen.

Frage 3. Wann legt die Landesregierung die vom Landtag erbetenen Vorschläge vor?

Hinsichtlich der Einführung von Herkunftssprachen als zweite bzw. dritte Fremdsprache wird derzeit ein Konzept erarbeitet, das sich noch in der internen Abstimmung befindet und voraussichtlich Ende des Jahres 2016 vorgelegt werden kann.

Frage 4. Wie soll Mehrsprachigkeit in der Schule künftig gefördert werden?

Mit Blick auf Europa als Kultur- und Wirtschaftsraum und die zunehmende Globalisierung gewinnt das Fremdsprachenlernen mit dem Ziel individueller Mehrsprachigkeit weiter an Bedeutung. Die Internationalisierung privater und beruflicher Beziehungen erfordert eine umfassende Kommunikationsfähigkeit in verschiedenen Fremdsprachen sowie interkulturelle Kompetenz. Vor diesem Hintergrund leistet der Fremdsprachenunterricht in Hessen einen grundlegenden Beitrag zu den Bildungszielen der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe und vermittelt sprachlich-kommunikative Fähigkeiten, die für das Studium, die Berufsausbildung und erfolgreiches Handeln im Beruf erforderlich sind.

Das Ansinnen der Europäischen Union, dass alle Kinder und Jugendlichen neben ihrer Muttersprache bereits im frühen Alter mindestens zwei Fremdsprachen lernen ("Muttersprache + 2"), wird von allen hessischen Schülerinnen und Schülern erfüllt, die den gymnasialen Bildungsgang

oder den mittleren Bildungsgang besuchen und freiwillig eine zweite Fremdsprache erlernen oder aufgrund ihres Migrationshintergrunds neben Deutsch und der Pflichtfremdsprache Englisch zusätzlich ihre Herkunftssprache beherrschen.

Gemäß § 31 Abs. 1 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) ist die erste Fremdsprache in der Regel Englisch, Französisch oder Latein. Ist Englisch nicht erste Fremdsprache, muss es als zweite Fremdsprache vorgesehen werden. Zweite Fremdsprache ist in der Regel Französisch oder Latein. Italienisch, Spanisch, Russisch, Polnisch und Chinesisch können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde als zweite Fremdsprache angeboten werden. Dritte Fremdsprache kann sein: Französisch, Latein, Altgriechisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Polnisch und Chinesisch sowie jede weitere Fremdsprache, wenn die curricularen, personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

Darüber hinaus unterstützt das Hessische Kultusministerium Angebote der Schulen zum bilingualen Unterricht. Der bilinguale Unterricht in der Sekundarstufe I und II entwickelt besondere sprachliche und interkulturelle Kompetenzen im Sinne eines europäischen Bildungsmodells. Er baut auf der ersten Fremdsprache auf, die dann Unterrichtssprache wird. Durch die angestrebte vertiefte Sprachkompetenz und Stärkung der interkulturellen Kompetenz zielen die bilingualen Bildungsangebote darauf, Schülerinnen und Schüler zur Teilhabe am Leben in den Partnerländern fortschreitend zu befähigen.

Gemäß § 19 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) können die Schulen einen bilingualen Zug einrichten. Dieser baut auf der ersten Fremdsprache auf. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird zum bilingualen Unterricht in Sachfächern hingeführt. Dazu kann der Unterricht in der ersten Fremdsprache um bis zu zwei Wochenstunden im Rahmen der Stundentafel erweitert werden. Ab der Jahrgangsstufe 7 wird der Unterricht in mindestens einem Fach in der Fremdsprache als Unterrichtssprache erteilt. Alle Fächer außer Deutsch und Fremdsprachen kommen für den bilingualen Unterricht in Frage. Die Zahl der Unterrichtsstunden kann für das einzelne Fach im Rahmen der Stundentafel für die Mittelstufe um eine Wochenstunde erhöht werden. Die Einrichtung eines bilingualen Zuges bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

Bilinguale Unterrichtsangebote sollen auch außerhalb eines bilingualen Zuges eingerichtet werden. Dazu gehören ein bilingualer Sachunterricht über einen begrenzten Zeitraum, bilinguale Unterrichtseinheiten oder die Verwendung fremdsprachlich verfasster Texte im Unterricht. Grundlage des zweisprachigen Unterrichts ist das Kerncurriculum für das jeweilige Fach, das unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte des Unterrichts in einer Fremdsprache in ein Schulcurriculum umzusetzen ist.

Schülerinnen und Schüler können bilinguale Abiturprüfungen in Sachfächern auf Grundkursniveau ablegen, wenn sie in diesen durchgehend fremdsprachlich in der gymnasialen Oberstufe unterrichtet wurden. Im Hessischen Landesabitur werden regelmäßig Geschichte sowie Politik und Wirtschaft jeweils auch bilingual in Verbindung mit den Unterrichtssprachen Englisch und Französisch geprüft.

Eine Förderung der Mehrsprachigkeit wird auch über die Zertifizierung der Sprachkenntnisse nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) ermöglicht. Die sehr detaillierten Empfehlungen des GER wurden 2001 vom Europarat mit dem Ziel eingeführt, die verschiedenen europäischen Sprachenzertifikate untereinander vergleichbar zu machen und einen sprachübergreifenden Maßstab für den Erwerb von Sprachkenntnissen zu schaffen. Dadurch sollte insbesondere auch die Entwicklung zur Mehrsprachigkeit unterstützt werden. Die Empfehlung des Europarates sieht insgesamt sechs Niveaustufen vor (A1-A2, B1-B2, C1-C2). Der Referenzrahmen hat sich im außerschulischen, aber auch im schulischen Bereich als maßgeblicher Kriterienkatalog für Sprachkenntnisse etabliert. So orientieren sich die hessischen Kerncurricula für die Sekundarstufe I und für die gymnasiale Oberstufe (KCGO) sowie die Aufgabenformate im Rahmen des Landesabiturs in den modernen Fremdsprachen am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

Weiterhin wird über die folgenden Angebote die Mehrsprachigkeit der Schulen gefördert:

An den hessischen Europaschulen wird verbindlich mit dem Europäischen Portfolio der Sprachen gearbeitet. Die Dokumentation des Leistungsstands in den jeweiligen Fremdsprachen in Form eines Sprachenportfolios ist auch an den hessischen CertiLingua-Schulen verpflichtend. Das CertiLingua-Exzellenzlabel für mehrsprachige, europäische und internationale Kompetenzen wird in Hessen seit 2008 an Abiturientinnen und Abiturienten zusätzlich zu ihrem Abiturzeugnis verliehen und bescheinigt ihnen besondere sprachliche und interkulturelle Fähigkeiten.

Dazu gehören neben hoher Kompetenz in zwei Fremdsprachen (Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) auch bilinguale Sachfachkompetenz sowie der Nachweis europäischer und internationaler Handlungsfähigkeit. Zudem soll sie das Zertifikat in ihrer Mobilität für Studium und Beruf unterstützen.

Das Exzellenzlabel wird europaweit von Schulen vergeben, die durch die Bildungsministerien der Partnerländer akkreditiert sind. Es steht allen Schulen mit internationalem Profil offen. Die enge Zusammenarbeit aller Partner und der intensive Austausch zwischen den beteiligten Schulen in ganz Europa sorgen für einen gleichbleibend hohen Standard in allen Partnerländern.

Die Vergabe des Zertifikats an Abiturientinnen und Abiturienten in Hessen setzt voraus, dass die betreffende Schule beim Hessischen Kultusministerium als CertiLingua-Schule akkreditiert wurde und in ihrem Antrag auf Akkreditierung nachweisen konnte, dass ihr pädagogisch-fachliches Profil ein Fremdsprachenangebot auf hohem Niveau mit bilingualet Unterricht und Austauschprojekten in der gymnasialen Oberstufe umfasst.

Schülerinnen und Schüler können mit dem Abitur auch die französische Hochschulreife (Baccalauréat) erwerben. Das AbiBac beruht auf einem Abkommen zwischen der deutschen und französischen Regierung aus dem Jahr 1994 und einer entsprechenden hessischen landesrechtlichen Verordnung und kann in Hessen an Schulen mit bilingualet deutsch-französischem Zug nach festgelegten Kriterien erworben werden. In der gymnasialen Oberstufe werden Französisch auf erhöhtem Niveau sowie Geschichte und ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach französischsprachig unterrichtet. Das AbiBac ermöglicht den uneingeschränkten Zugang zu Universitäten in Deutschland und Frankreich.

Das "International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International" kann an International Schools erworben werden. Es ist ein international anerkannter Abschluss, der von der "International Baccalaureate Organisation" in Genf vergeben wird und weltweit auf Englisch, Spanisch oder Französisch abgelegt werden kann. Der Abschluss wird als Qualifikation für das Studium an einer Universität anerkannt.

Bei der Gleichstellung des Diploms als Hochschulzugangsberechtigung ist Voraussetzung, dass mindestens zwölf aufsteigende Jahrgangsstufen an Schulen mit Vollzeitunterricht besucht wurden und dass die im Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) aus dem Jahr 1986 in der jeweils geltenden Fassung genannten Mindestvoraussetzungen erfüllt sind.

Seit 2010 können Schülerinnen und Schüler des bilingualen Zweigs der Freiherr-vom-Stein-Schule in Frankfurt mit der deutschen Allgemeinen Hochschulreife die italienische Maturita (Abi/Mat) erwerben.

Das Hessische Kultusministerium unterstützt das Angebot des externen Sprachzertifikats für Französisch „DEL F“ (Diplôme d'Études en Langue Française). Die DELF-Zertifikate sind standardisierte offizielle Zertifikate für französische Sprachkenntnisse, die vom französischen Bildungsministerium ausgestellt werden. Das "Centre International d'Études Pédagogiques" (CIEP) bietet sie als "DEL F scolaire" in einer schülergerechten Form an. Die Prüfung besteht aus vier Teilprüfungen (A1, A2, B1 und B2), die unabhängig voneinander abgelegt werden können. Jedes Diplom entspricht einem der ersten vier Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). DELF scolaire wird ausschließlich an Partnerschulen in Deutschland angeboten.

Wiesbaden, 3. Juni 2016

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz